

einen Überblick über den westlichen und chinesischen Forschungsstand im chinesischen IPR verschaffen möchte, stellen neben der Einleitung (S. 13-21) und den Übersichtstabellen (S. 131-151) auch das umfassende Literaturverzeichnis und die vielen hilfreichen Hinweise in den Fußnoten dar. Neben der gelungenen Darstellung des chinesischen IZPR enthält das Werk wertvolle Hinweise zur außergerichtlichen Streiterledigung, der im Rechtsverkehr mit China eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt.

Besonders gefallen die Passagen, in denen von Senger die ihm von Xu Guojian vermittelten chinesischen Sichtweisen spezifischer Probleme zunächst ausführlich darstellt, um sie dann in Bezug zum internationalen Forschungsstand zu setzen. Eine etwaige chinesische Version des Werkes dürfte auf diese subtile Weise den Einfluß besonders der deutschsprachigen IPR- und IZPR-Rechtswissenschaft auf die VR China beträchtlich vergrößern, wo zuweilen ausländische Gedankenimporte noch mißverstanden werden, wie von Senger eindrucksvoll anhand eines Lenin-Zitates nachweist (S. 33-34).

Kritische Anmerkungen zu chinesischen völkerrechtlichen Positionen waren vermutlich im Hinblick auf eine etwaige chinesische Version nicht opportun. Deshalb sei hier ergänzt, daß nach richtiger Auffassung der VR China keine umfassende einseitige Regelungskompetenz bezüglich des im IX. Kapitel angesprochenen interlokalen Privatrechts zwischen ihrem Rechtsgebiet und den zukünftigen Sonderverwaltungszonen Hongkong und Macao zusteht, zumal das IPR und das IZPR Teile des völkerrechtlich geschützten, für 50 Jahre unantastbaren Zivil- und Zivilprozeßrechts Hongkongs und Macaos sind.

Schon im Hinblick auf den bereits jetzt monumentalen Umfang des Werkes (826 S.) ist es begrüßenswert, daß von Senger seine interessante, in der westlichen Chinarechtsforschung aber nicht unumstrittene Einbeziehung der sino-marxistischen Ideologie und Politnormen in die Analyse des chinesischen Rechts aus diesem speziellen Werk ausgegliedert hat, um sie als eigenständige Publikation herauszubringen (Einführung in das chinesische Recht, JuS-Schriftenreihe Heft 124, Beck, München 1994).

Das weltweit unerreichte Werk ist Pflichtlektüre für jeden Juristen, der sich mit China beschäftigt, zugleich auch eine Anregung für westliche IPR- und IZPR-Experten, die ihren Horizont erweitern möchten.

Volker Pasternak

Heiko Carrie

Das Diplomatische Asyl im gegenwärtigen Völkerrecht

Nomos Universitätsschriften, Recht, Bd. 137

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1994, 221 S., DM 68,--

Fälle von Botschaftsflüchtlingen beschäftigen immer wieder die Weltöffentlichkeit. In Lateinamerika hat das sog. diplomatische Asyl eine lange Tradition. Aber auch in anderen

Teilen der Erde haben sich gerade in den letzten Jahren eine Reihe aufsehenerregender Fälle ereignet. Die Flucht tausender DDR-Bürger in bundesdeutsche Auslandsvertretungen, die im Spätsommer 1989 dem Fall der innerdeutschen Mauer vorausging, gehört ebenso dazu wie die Aufnahme Erich Honeckers in die chilenische Botschaft in Moskau 1991. Erinnert sei ferner an den Aufenthalt General Noriegas in der päpstlichen Nuntiatur in Panama-Stadt 1989 sowie die Flucht des chinesischen Physikers Fang-Lizhi in die Botschaft der Vereinigten Staaten in Peking in demselben Jahr.

Trotz der reichhaltigen Staatenpraxis ist die rechtliche Beurteilung des diplomatischen Asyls bislang zweifelhaft. Hier unternimmt es Carrie, Klarheit zu schaffen. Sein Werk, eine Heidelberger Dissertation, beginnt mit einem geschichtlichen Abriß, der die vergeblichen Kodifikationsbemühungen der letzten Jahrzehnte einschließt. Die weiteren Überlegungen des Verfassers beruhen auf der klassischen völkerrechtlichen Annahme einer Vermutung für die staatliche Freiheit. Die Gewährung diplomatischen Asyls kann demnach nur dann völkerrechtswidrig sein, wenn ein völkerrechtlicher Verbotstatbestand eingreift und kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Einschlägig ist hier zunächst das Interventionsverbot. Danach stellt sich die Gewährung diplomatischen Asyls, ein Hoheitsakt auf fremdem Staatsgebiet, als grundsätzlich unzulässiger Eingriff in die Allzuständigkeit des Empfangsstaates dar. Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 1 und 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen flankieren dieses Verbot. Somit stellt sich die Frage nach einem völkerrechtlichen Erlaubnissatz. Carrie mustert zunächst die völkerrechtliche Vertragspraxis, die sich jedoch auf Lateinamerika beschränkt. Dann wendet er sich dem Völkergewohnheitsrecht zu mit seinen konstituierenden Elementen der Staatenpraxis und der Rechtsüberzeugung. Durch eine Analyse von rund 65 Fällen, die sich überwiegend nach 1945 ereignet haben, zeichnet Carrie ein umfassendes Bild der einschlägigen Praxis. Anschließend untersucht er nicht minder sorgfältig staatliche Stellungnahmen, die Aufschluß über eine völkerrechtliche Rechtsüberzeugung zu geben vermögen. Bei einer Reihe von Staaten läßt sich eine strikt ablehnende Haltung erkennen, während zahlreiche andere Staaten in Sonderfällen "aus humanitären Gründen" Schutz gewähren wollen. Demgegenüber sind Stellungnahmen für ein rechtlich begründetes diplomatisches Asyl selten. Eine völkergewohnheitsrechtliche Anerkennung läßt sich damit nicht feststellen, sondern nur eine Tendenz zur vorläufigen Schutzgewähr in akuten, oft lebensbedrohenden Situationen.

In einem letzten Schritt versucht der Verfasser, diese rechtlich kaum fundierte Praxis auf der Grundlage des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes und des Rechts der Staatenverantwortlichkeit zu legitimieren. Im Ergebnis sieht er das diplomatische Asyl als Selbsthilfemaßnahme eigener Art an, die rechtmäßig ist, wenn eine Verletzung völkerrechtlich geschützter Menschenrechte zumindest unmittelbar droht, der Betroffene keinen wirkungsvollen innerstaatlichen Rechtsschutz erlangen kann und die Schutzgewähr verhältnismäßig ist. Mit diesem Ansatz gelingt es Carrie, das diplomatische Asyl auf eine tragfähige rechtliche Grundlage zu stellen. Für die Praxis fragt sich allerdings, ob dem Institut damit wirklich geholfen ist. Folgt man dem Verfasser, impliziert die Gewährung

diplomatischen Asyls den Vorwurf an den Empfangsstaat, Menschenrechte verletzt zu haben. Der Empfangsstaat gerät damit unter einen Rechtfertigungsdruck, der eine einvernehmliche Lösung des konkreten Falls erschweren kann. Bleibt das diplomatische Asyl hingegen im Bereich des rechtlichen Zweifels, wird es manchem Empfangsstaat leichterfallen, der Ausreise des Betroffenen oder einer anderen Lösung "aus rein humanitären Gründen" zuzustimmen.

Unberührt von der Skepsis gegenüber einer menschen- und deliktsrechtlichen Fundierung des diplomatischen Asyls bleibt das Verdienst des Autors, die Rechtsfragen des diplomatischen Asyls im gegenwärtigen Völkerrecht umfassend analysiert zu haben. Für den, der sich in Zukunft mit dem diplomatischen Asyl befassen will, führt an der Monographie von Carrie kein Weg vorbei.

Robert Uerpmann

Günter Unterbeck (Hrsg.)

Wirtschaftspartner Demokratische Volksrepublik Korea

Schriftenreihe der Asien-Pazifik-Institut für Management GmbH, Band 01,
Asien-Pazifik-Institut für Management GmbH, Hannover 1994, 145 S.

Bei dem herrschenden Mangel an zuverlässigen Informationen über die Demokratische Volksrepublik Korea (Nord-Korea) – gerade für die Wirtschaftsentwicklung fehlen vergleichsfähige Daten fast völlig – greift man mit großen Erwartungen zu der vorliegenden Studie, zumal der Herausgeber durch seine frühere Tätigkeit an der ehemaligen DDR-Botschaft in Pyongyang und seine guten koreanischen Sprachkenntnisse als Sachkenner ausgewiesen ist. Natürlich muß man dabei in Rechnung stellen, daß Herausgeber und Verlag für wirtschaftliches Engagement in Nord-Korea werben wollen, die positiven Indikatoren also in den Vordergrund stellen.

Das im Untertitel als "Leitfaden für Handel und Investitionen" bezeichnete Werk präsentiert sich als großformatige (DIN A4) Loseblattsammlung, die in 21 Abschnitten dem Interessenten nicht nur Faktenwissen und gute Ratschläge vermittelt, sondern auch Adressen, Gesetzestexte und sogar Investitionsausschreibungen zur Verfügung stellt.

In den ersten beiden Abschnitten wird Nord-Korea als eines der *potentiell* reichsten Länder der Erde vorgestellt, das dem ausländischen Partner stabile politische Verhältnisse und eine juristisch fixierte Absicherung für Auslandsinvestitionen biete. (Die Stabilität wird allerdings später im Hinblick auf den inzwischen eingetretenen Tod KIM Il-Sungs etwas modifiziert.) Seine Lage in "der dynamischsten Wirtschaftsregion" der Erde wird dadurch relativiert, daß noch immer 65 % des Außenhandels mit den GUS-Ländern und China abgewickelt werden. Mit Recht wird der immense Kapitalbedarf des Landes hervorgehoben und dazu geraten, die erkennbaren süd-koreanischen Tendenzen, den Zugang zu diesem Markt zu monopolisieren, nicht hinzunehmen.